

# Anlage 2

## Gewerbliche Anfallstellen

Endverbraucher gemäß § 1 Abs. 1 des Leistungsvertrages „O“ sind neben den privaten Haushaltungen auch:

- Gaststätten (incl. Fast-Food) und Hotels
- Kantinen,
- Verwaltungen,
- Kasernen,
- Krankenhäuser,
- Bildungseinrichtungen,
- Freiberufler,
- Handwerksbetriebe ohne Druckereien und sonstige papierverarbeitende Betriebe, die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Pappe, Papier und Kartons und Leichtstoffverpackungen (Aluminium, Weißblech, Getränkeverbundkartons und Kunststoff) mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe mit einem 1.100 l Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden.

Insbesondere zählen hierunter und sind danach systemgerecht zu entsorgen:

- Altenheime
- Apotheken
- Autobahnraststätten
- Bäckereien, auch in Verbrauchermärkten
- Behindertenwerkstätten, Behindertenheime
- Bildungseinrichtungen, also Privatschulen; VHS, Kindergärten etc.
- Botanische Gärten
- Botschaften
- Bundeswehrrkasernen jedoch nur Kantinen oder bundeswehreigene Werkstätten auf Kasernengelände
- Campingplätze, Feriendörfer
- Cateringbetriebe, Fernküchen
- Dentallabors
- Dialysezentren/ medizinische Einrichtungen
- Ferienparks
- Fleischereien, auch in Verbrauchermärkten
- Flughafen, Bordentsorgung
- Freizeitparks, Jahrmärkte
- Friedhöfe, Friedhofgärtnereien
- Gärtnereien
- Gebäudereinigungsfirmen
- Kassenbereich des Handels
- Kioske
- Kirchen
- Krankenhäuser sowie mit diesen vergleichbare Pflegeeinrichtungen wie z.B. Pflegeheime, Reha-, Kur- und Tageskliniken
- Landwirtschaftliche Betriebe
- Mobile Imbisswagen
- Optiker
- Private Forschungsinstitute
- Schwimmbäder, Sportstadien
- Strafanstalten
- Tankstellen
- Universitäten – alle Bereiche
- Vereine, Stiftungen, gemeinnützige Einrichtungen
- Weihnachtsmärkte, Festzelte, Stadtfeste, Festivals
- Zirkus
- Zoologische Gärten